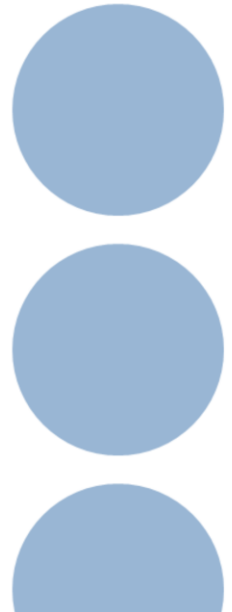


Beitrag und Gefahrarif

Berechnung und Veranlagung

021386



021386

Hinweise zum Urheberrecht

Die nachfolgenden Folien sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind ausschließlich für Seminare der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bestimmt.

Bitte

- fertigen Sie keine Screenshots, Fotos oder andere Kopien der im Online-Seminar gezeigten Inhalte an,
- filmen Sie nicht mit,
- geben Sie im Anschluss gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht an betriebsfremde Personen weiter.



Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis!

ID 032983

032983 Standard-Hinweis für Online-Seminare



Die nachträgliche Bedarfsdeckung

Seminar GmbH
Bescheidgasse 11
99999 Musterhausen

Unser Zeichen: 1234 1234 1234 001 (01234)
(bitte stets angeben)

Ihre Ansprechperson: Abteilung Mitglieder und Beitrag
Telefon: 06131 802-18000
Fax: 06131 802-29500

Beitragsbescheid **2025** für die Beschäftigten Ihres Unternehmens
Rechnungsnummer 111222333001

Datum: **24.04.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt

für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025

4.596,75 EUR.

Abzüglich bis zum 09.04.2026 geleisteter Vorschüsse für 2025 oder
bestehender Guthaben in Höhe von

3.875,00 EUR

ergibt sich eine Forderung von

721,75 EUR.

ID 021389

021389

Beitragsbescheid

Der Beitragsanspruch entsteht dem Grunde nach, sobald im Umlagejahr Personen gegen Entgelt beschäftigt werden bzw. eine freiwillige Versicherung abgeschlossen wurde.

Zur Verwirklichung des Anspruchs müssen jedoch die Beiträge bei den Beitragspflichtigen angefordert werden. Dies geschieht mit dem Beitragsbescheid. Dieser ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Allerdings müssen alle Angaben enthalten sein, die eine Nachprüfung durch die Unternehmen ermöglichen. Weiterhin sollte erkennbar sein, bis zu welchem Fälligkeitstermin der Beitrag einzuzahlen ist. Ein Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die nachträgliche Bedarfsdeckung

In der gesetzlichen Unfallversicherung muss der Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres exakt ermittelt werden und nur dieser wird auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Dieses Verfahren, bei dem der Nachweis der Ausgaben Voraussetzung für die Feststellung des Beitragsaufkommens ist, bezeichnet man als Umlageverfahren der

nachträglichen Bedarfsdeckung. Berücksichtigt werden insbesondere die Kosten für Heilbehandlung, Entschädigungsleistungen an Verletzte und Hinterbliebene sowie Ausgaben für die Prävention.

Der Bedarf, das sogenannte Umlagesoll, ist das buchhalterische Ergebnis aus den Geschäfts- und Rechnungsunterlagen.

Positionen des Beitragsbescheides

1. Basis- und Strukturumlage

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	4,75	4.204,52

2. Beitragsausgleichsverfahren

Unfallneulast EUR	Summe Basis- und Strukturumlage EUR	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
84,84	4.204,52	4,0357	25,2098	-10,5871	-445,14

3. Umlage Überaltlastausgleich nach Neurenten

Arbeitsentgelt EUR	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	0,40	354,06

4. Umlage Überaltlastausgleich nach Entgelten

Arbeitsentgelt abzüglich 270.00,00 EUR (Freibetrag)	Beitragsfuß	Beitrag EUR
241.654,00	2,00	483,31

ID 021390

021390

Seite 2 des Beitragsbescheides

Auf dieser Seite des Beitragsbescheides sind alle Berechnungen zu finden.

Dabei wird zunächst der Beitrag zur Basis- und Strukturumlage berechnet.

Danach erfolgt die Berechnung des Zuschlags oder Nachlasses im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens auf diesen zuvor ermittelten Beitrag.

Zusätzlich zu der Berechnung des Beitrages zur Basis- und Strukturumlage werden noch Beiträge für die „Altrenten“ berechnet und erhoben.

Gründe für die Positionen 1. und 3./4.:

- Finanzierung der einzelnen BGen grundsätzlich nur durch die ihr zugehörigen Branchen
- Kosten früherer Versicherungsfälle durch die jeweilige BG für ausgeschiedene Unternehmen müssen die verbliebenen und/oder neuen Unternehmen aufbringen
- Damit besteht ein Solidaritäts- und Verantwortungsprinzip über Generationen hinweg
- Deshalb ist hinsichtlich der Finanzierung die Kontinuität des Unternehmensbestandes

und der Arbeitsentgelte wichtig

- Aber: Strukturveränderungen in der Wirtschaft führten bzw. führen zum Rückgang ganzer Branchen
- Folge: Die Belastung der aktuellen Beitragszahler steigt.
- Abfederung dieser Umstände durch die sogenannte Lastenverteilung
- Das bedeutet: Alte Renten werden durch einen Verteilerschlüssel gemeinsam von allen BGen gezahlt. Bzw. Beiträge werden von allen Unternehmen aller BGen gemeinsam getragen.



Berechnungsgröße „Arbeitsentgelt“

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	4,75	4.204,52

Arbeitsentgelt:

steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bewertung weitgehend gleich

Höchst-Jahresarbeitsverdienst je Beschäftigten → Satzung

- bis 31.12.2025: 96.000 €
- ab 01.01.2026: 99.000 €

ID 021392

021392

Basis- und Strukturumlage

Als erster Faktor wird in den nächsten Folien das Arbeitsentgelt erklärt. Die Meldung des Arbeitsentgeltes erfolgt seit dem 01.01.2019 ausschließlich über die über die elektronische Entgeltmeldung (digitaler Lohnnachweis).

Lohnprogramme sind geprüft; bei besonderen Entgeltarten siehe: Arbeitsentgeltkatalog
→ www.bghm.de Webcode: 108

Die elektronische Meldung (Lohnnachweis digital)

- Online-Datenübertragung
- Zertifizierung der Entgeltprogramme
- Persönliches Identifikationskennzeichen (UNR.S-PIN)
- Stammdatenabgleich
- Beitragsabrechnung für den elektronischen Lohnnachweis
- Hinweis: Meldegrund 92 „Besondere Jahresmeldung UV“

021393

Elektronischer Lohnnachweis

Persönliches Identifikationskennzeichen (UNR.S-PIN):

Zur Qualitätssicherung der beim elektronischen Lohnnachweis und im Stammdatendienst anzugebenden Unternehmensnummer erfolgt deren Angabe in Kombination mit dem vom Unfallversicherungsträger vergebenen persönlichen Identifikationskennzeichen.

- PIN wird immer in Kombination mit der UNR.S / BBNRUV genutzt.
- PIN muss in den „Stammdaten UV“ im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt sein

Hinweis zum Stammdatenabgleich:

3 Abrufe → wir erwarten dann 3 Teillohnnachweise

Besondere Jahresmeldung:

Neben dem „Lohnnachweis digital“ ist der/die Unternehmer/-in im Meldeverfahren zur Sozialversicherung seit 01.01.2016 verpflichtet, eine gesonderte Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) für jede/n Arbeitnehmer/-in abzugeben. Diese UV-Jahresmeldung ist ausschließlich für den Prüfdienst der Rentenversicherung

bestimmt und ersetzt den bisherigen Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) in den Entgeltmeldungen. Die Beitragsberechnung zur Unfallversicherung erfolgt nicht auf Grundlage dieser Meldung. Nähere Informationen zur UV-Jahresmeldung erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.



Meldeübersicht zum Lohnnachweis digital

Beitragsabrechnung für den elektronischen Lohnnachweis

Name des Unternehmens	Seminar GmbH	Betriebsnummer	12345678
Unternehmensnummer	1234 1234 1234 001		
zuständiger UV-Träger	BGHM (52742028)		
Meldejahr	2025		
Anzahl der Versicherten	15	Erstelldatum	31.01.2026

1. Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Arbeitnehmer/innen

Vers.-Nr.	Name, Vorname	GTST	UV-Entgelt	Arbeitsstunden
194220682S123	Beispiel, Ernst	020000	36.000 €	1.570
		Summe	36.000 €	1.570

2. Einzelaufstellung der nicht der uv-meldepflichtigen Arbeitnehmer/innen

Vers.-Nr.	Name, Vorname	GTST	UV-Entgelt	Arbeitsstunden
-----------	---------------	------	------------	----------------

ID 021394

021394

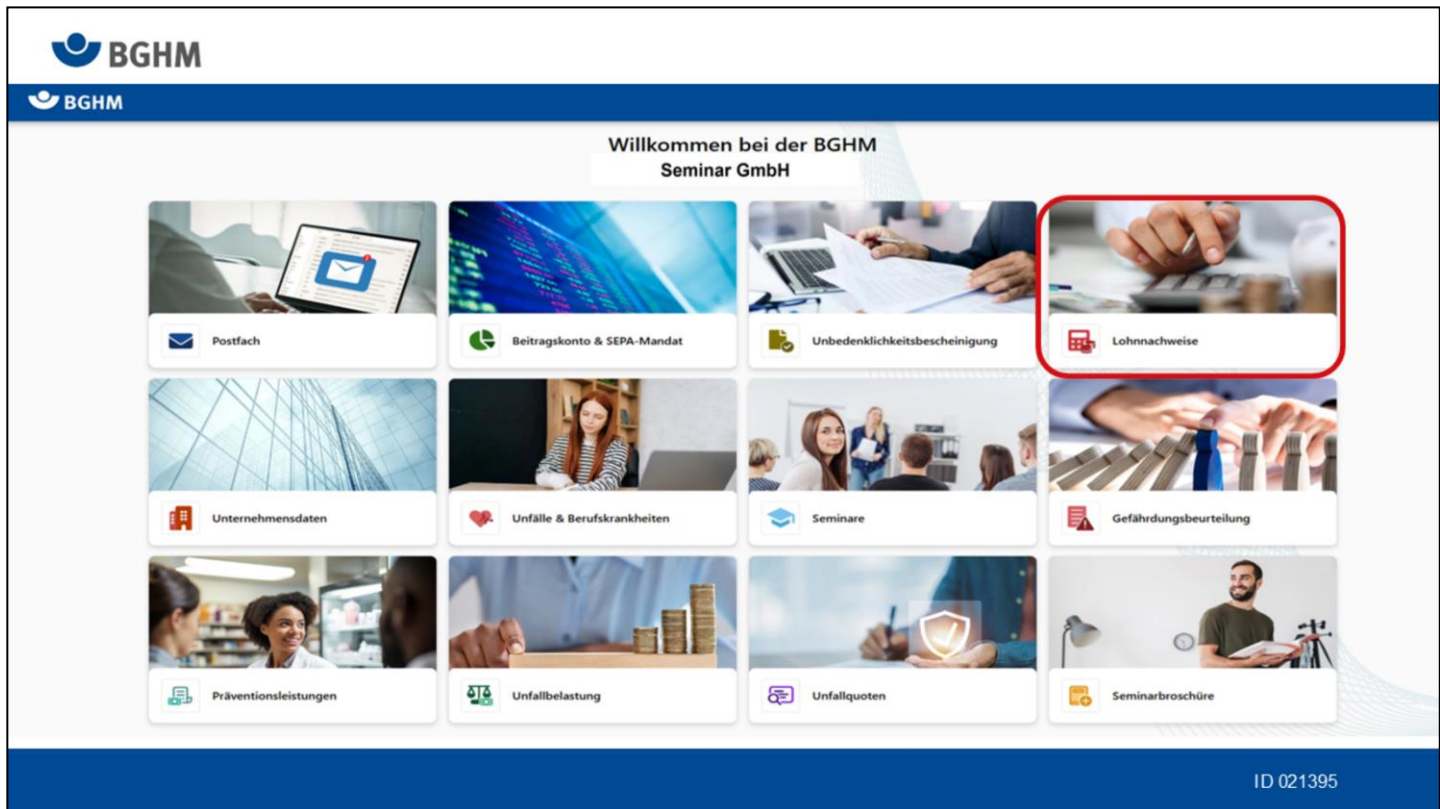
Musterübersicht einer Meldeübersicht zum „Lohnnachweis digital“

Jedes Lohn- und Gehaltsprogramm bietet die Möglichkeit, die an die BG gemeldete Lohnsumme mitarbeiterbezogen zu überprüfen.

Zu jedem/-er Arbeitnehmer/-in werden das meldepflichtige Entgelt und die geleisteten Arbeitsstunden angezeigt.

Gleichzeitig werden die Arbeitnehmer/-innen aufgelistet, die nicht in der Lohnsummenmeldung zur BG enthalten sind. Auf die Richtigkeit dieser Auflistung ist besonderes Augenmerk zu richten; ggf. müsste eine Korrekturmeldung erfolgen.

Sofern ein Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen zu unterschiedlichen Gefahrarifstellen veranlagt wurde, sind die Mitarbeiter/-innen der Gefahrarifstelle zuzuordnen, die für den Unternehmensteil gilt, in dem sie (überwiegend) tätig sind. Aus diesem Grund ist jedem/er Mitarbeiter/-in die richtige Gefahrarifstelle zuzuordnen, die dann in der Liste ebenfalls angezeigt wird. Auch hier ist dann ein besonderes Augenmerk auf die Richtigkeit zu richten.



021395

meineBGHM - Lohnnachweis anzeigen

In unserem Extranet und Ihrer „meineBGHM“ können Sie Lohnnachweise einsehen, die Sie uns eingereicht haben.




Lohnnachweise

Lohnnachweise_Text

Beitragsjahr 2025

Freie Suche



Letzte abgerechnete Änderung ↑	Arbeitsstunden	Beschäftigte	Brutto Entgelt	
14.02.2026	25.280	16	511.654	

ID 021396

021396

meineBGHM - Lohnnachweis anzeigen

Hier können Sie Lohnnachweise einsehen, die im Rahmen des UV-Meldeverfahrens (Lohnnachweis Digital) über Ihr systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe (z.B. sv.net) gemeldet haben.



Berechnungsgröße „Gefahrklasse“

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	4,75	4.204,52

Grundlage

- Gefahrarif der BGHM gültig ab 01.01.2025

ID 021397

021397

Basis- und Strukturumlage

Als zweiter Faktor wird in den nächsten Folien die Gefahrklasse erklärt. Diese wird im Beitragsbescheid nicht festgestellt, sondern nur aus dem Veranlagungsbescheid „zitiert“. Grundlage ist der ab 01.01.2019 gültige Gefahrarif der BGHM.

Gefahrtarif

- Gesetzliche Grundlage (§ 157 SGB VII i. V. m. der Satzung der BGHM)
- Gültigkeit maximal 6 Jahre
- Gliederung nach Tarifstellen
- Berechnung der Gefahrklassen
- Genehmigung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung



www.bghm.de Webcode 104

ID 021398

021398

Gefahrtarif

Zweck des Gefahrtarifs ist die gerechte Verteilung der Lasten nach Gefährdungsrisiken. Hierzu werden Gefahrengemeinschaften gebildet. Jede Berufsgenossenschaft ist gesetzlich verpflichtet, einen Gefahrtarif aufzustellen (§ 157 Sozialgesetzbuch VII). Der Gefahrtarif hat eine maximale Geltungsdauer von 6 Jahren. Er ist nach Tarifstellen zur Bildung von Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken gegliedert. Die den Tarifstellen zugeordneten Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet. Der Gefahrtarif wird als autonomes Recht von der Vertreterversammlung beschlossen und muss von der Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Soziale Sicherung - BAS) genehmigt werden.

§ 157 SGB VII - Gefahrtarif

(1) Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest. In dem Gefahrtarif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen. Für die in § 121 Abs. 2 genannten Unternehmen der Seefahrt kann die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Gefahrklassen feststellen.

(2) Der Gefahrarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten kann eine Tarifstelle mit einer Gefahrklasse vorgesehen werden.

(3) Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet.

(4) Der Gefahrarif hat eine Bestimmung über die Festsetzung der Gefahrklassen oder die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen vorzusehen. Die Berechnungsgrundlagen des Unfallversicherungsträgers, dem die Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden, sind dabei zu beachten.

(5) Der Gefahrarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren.

Aufbau des Gefahrarifs

Teil I Vorbemerkungen

Teil II Sonstige Bestimmungen

- legt die Eingruppierung eines Unternehmens zu den Tarifstellen fest,
- regelt die Festsetzung von Gefahrklassen
- Unterscheidung von Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen
- regelt Veranlagung von fremdartigen Nebenunternehmen

Teil III Unternehmenszweige und Gefahrklassen

- Tabelle mit den einzelnen Tarifstellen, den zugehörigen Unternehmenszweigen und die errechnete Gefahrklasse

Teil IV Zuordnung der Entgelte zu den Tarifstellen

- regelt Zuordnung in besonderen Fällen
 - a) bei Veranlagung eines Unternehmens bei mehreren Tarifstellen
 - b) Tätigkeit Versicherter in mehreren technischen Unternehmenszweigen eines Unternehmens

Tarifstelle 02

Tarifstelle	Gewerbebezug	Gefahrklasse
02	Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen aller Art • Metallkurzwaren, Schlössern, Beschlägen, Schrauben, Ketten, Federn, Metallschläuchen, Drahtwaren • Kunststoffprodukten ohne die der Tarifstelle 10 • Markisen, Jalousien, Rollos und Rolläden • Werkzeugen, Modellen und Formen • Dreh-, Bohr-, Frästeilen und anderen spanabhebend gefertigten Erzeugnissen aus Metall Schlüsseldienste	1,73

ID 021399

021399

Gefahrtarif 2025

Insgesamt bestehen 10 Tarifstellen (Gefahrgemeinschaften). Diese Tarifstellen entstanden durch die Zusammenfassung

- von **gleichen oder vergleichbaren** Gewerbebezug und
- von verschiedenen Gewerbebezug **mit ähnlichem Risiko** (unabhängig der Branche).



Wie werden Gefahrklassen berechnet?

- **Berechnungsformel:**

$$\frac{\text{Entschädigungen im Beobachtungszeitraum} \quad \times 1.000}{\text{Gesamtentgelte im gleichen Beobachtungszeitraum}} = \text{Belastung} \\ \text{(= 2019 bis 2022)} \quad \quad \quad \text{Belastungsziffer}$$

- **Beispiel: Tarifstelle 02**

$$\frac{438.629.698 \text{ €} \quad \times 1.000}{253.313.667.429 \text{ €}} = \text{Belastungsziffer } 1,7316$$

Gefahrklasse 1,73

ID 021400

021400

Berechnung der Gefahrenklassen

Die Gefahrenklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Dabei bilden die Zahlen des sogenannten Beobachtungszeitraums (i. d. R. 4 Jahre) die Berechnungsgrundlage. Diese Berechnung erfolgt für die verschiedensten Gewerbezweige in der Zuständigkeit der BGHM.

Anschließend werden die Gewerbezweige zu Gefahrengemeinschaften (Tarifstellen) zusammengefasst. Zu Gefahrengemeinschaften können zusammengefasst werden:

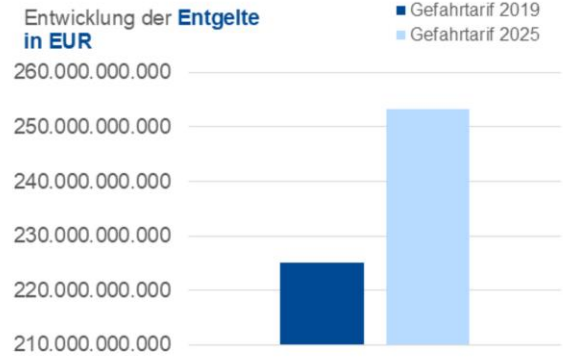
- a) Unternehmen mit technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder
- b) gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken



Entwicklung Tarifstelle 02



Neulastentschädigung: + 9,64 %

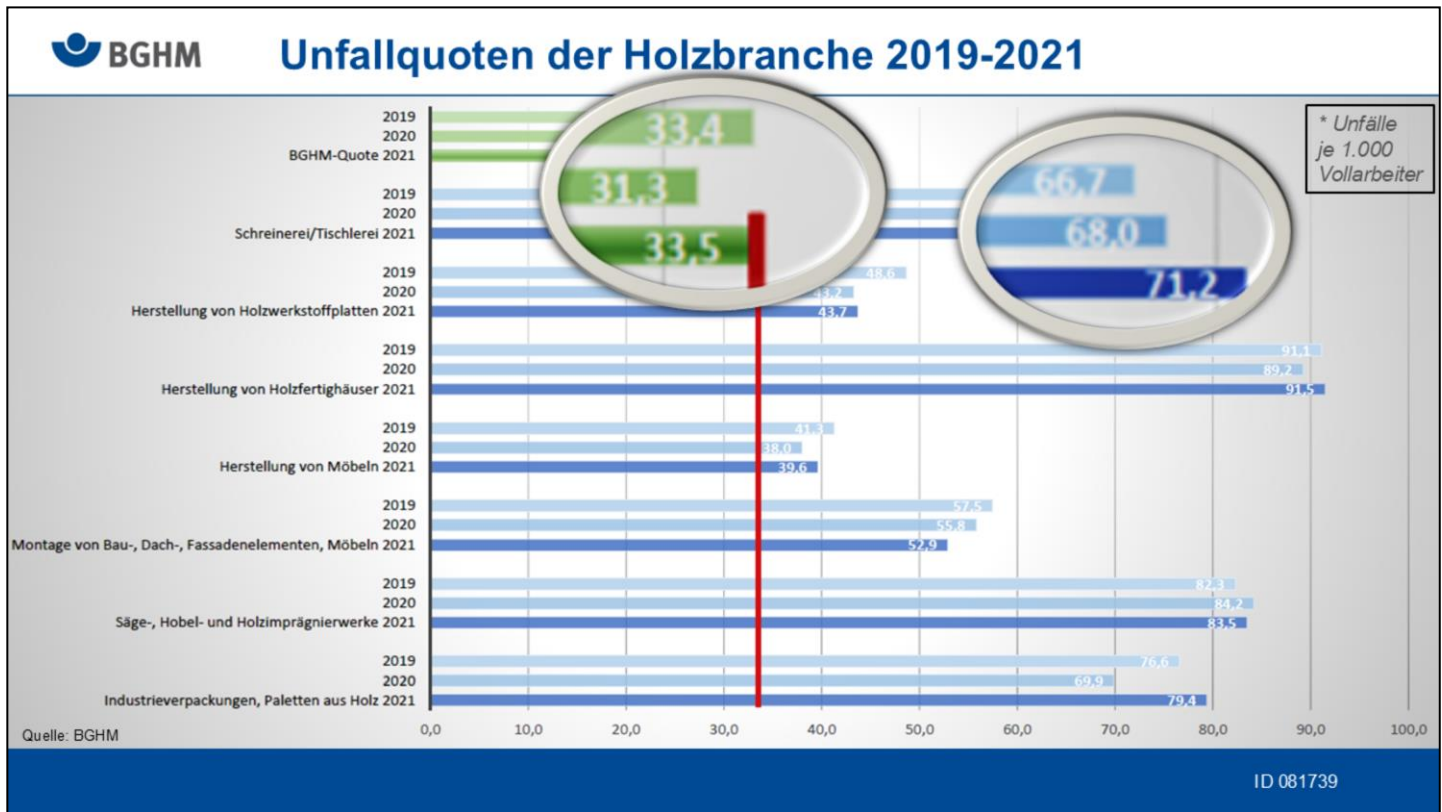


Entgelt: + 12,52 %

Fazit: Abfall der Gefahrklasse von 1,78 auf 1,73

ID 021401

021401



081739

Quelle: DWH BGHM (Herkunft: SGCOS); (Stand: KW 28 2022)



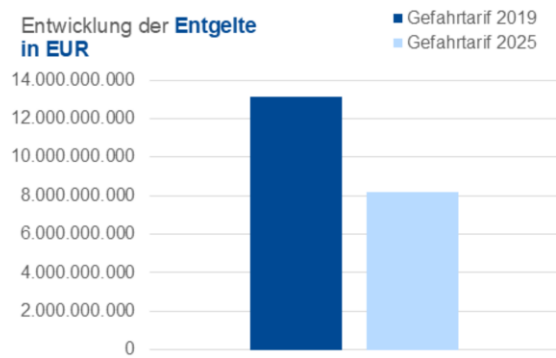
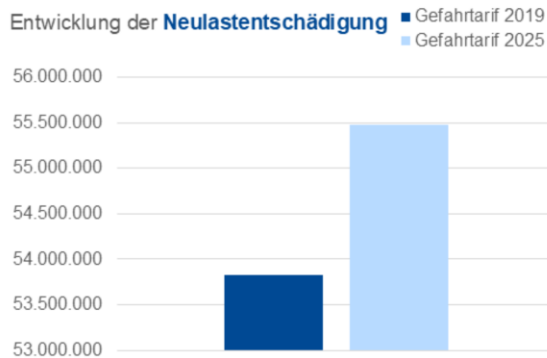
Tarifstelle 09

Tarifstelle	Gewerbezweig	Gefahrklasse
09	Schreinerei/Tischlerei	ab 2025: 4,98 ab 2027: 5,87 ab 2029: 6,76

ID 021402

021402

Entwicklung Tarifstelle 09



Neulastentschädigung: + 3,06 %

Entgelt: - 37,62 %

Fazit: Anstieg der Gefahrklasse von 4,09 auf 6,76 (ab Jahr 2029)

ID 021403

021403

Vergleich der Beobachtungszeiträume der Jahre 2013 – 2016 (Gefahrtarif 2019) und 2019 – 2022 (Gefahrtarif 2025)

- eine Zunahme der Entschädigungsleistungen bei nicht gleichzeitiger adäquater Erhöhung der Entgelte im Beobachtungszeitraum* oder
- eine Reduzierung der Entgelte bei nicht gleichzeitigem Sinken der Entschädigungsleistungen jeweils zu einer Erhöhung der Belastungsziffer und damit zum Anstieg der Gefahrklasse führt.



Stufenmodell in Tarifstellen 01, 09 und 10

Deutliche Erhöhung der rechnerisch ermittelten Gefahrklasse in den Tarifstellen 01, 09 und 10

- Stufenweise Anhebung der Gefahrklassen in drei Stufen um je 1/3

Beispiel Tarifstelle 09:

- Gefahrklasse Gefahrarif 2019 = 4,09 und Gefahrarif 2025 = 6,76

Jahr	Erhöhung	Gefahrklasse
2025	+0,89	4,98
2027	+0,89	5,87
2029	+ 0,89	6,76

ID 021404

021404

Die Differenz zwischen der Gefahrklasse aus dem Gefahrarif 2019 und dem Gefahrklasse aus dem Gefahrarif 2025 wird in drei Stufen zu je 33 % über die Tarifperiode aufgeteilt werden:

- Stufe 1 2025 - 2026
- Stufe 2 2027 - 2028
- Stufe 3 2029 - 2030



Veranlagungsbescheid

Seminar GmbH
 Bescheidgasse 11
 99999 Musterhausen

Datum: **25.10.2024**

Bescheid über die Veranlagung nach dem Gefahrarif
 gemäß § 159 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit der Satzung

Ihr Unternehmen wird ab 01.01.2025 wie folgt zu den Gefahrklassen des Gefahrarifs veranlagt:

Gefahrtarifstelle	Unternehmenszweig	Gefahrklasse
020000	Herstellung von Maschinen aller Art	1,73

Rechtsbehelfsbelehrung
 Bitte beachten Sie das beiliegende Informationsblatt.

Anlagen
 Gefahrarif
 Informationsblatt

ID 021405

021405

Veranlagungsbescheid

Jedes Unternehmen hat im Oktober 2018 einen Bescheid über die Veranlagung zum Gefahrarif erhalten. Diesem ist die gültige Tarifstelle und Gefahrklasse zu entnehmen. Bitte prüfen Sie diesen Bescheid. Sofern Zweifel an der Richtigkeit der Veranlagung besteht, haben Sie die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie haben auch die Möglichkeit, nach abgelaufener Frist, einen Widerspruch einzulegen. Sofern sich nach der Prüfung Ihres Rechtsbehelfes eine Änderung zu Ihren Gunsten ergibt, gilt diese jedoch grundsätzlich nur für die Zukunft (Beginn des Monats, der dem Widerspruch folgt).

Veranlagung der Unternehmen (Gefahrtarif Teil II)

Grundsatz: ein Unternehmen = eine Tarifstelle

Ausnahme bei **Gesamtunternehmen**:

- Hauptunternehmen:
bilden Schwerpunkt des Unternehmens; verleihen Gepräge
- Hilfsunternehmen:
dienen überwiegend Zwecken anderen Unternehmensteilen
- Nebenunternehmen:
verfolgen überwiegend oder ausschließlich eigene wirtschaftliche Zwecke

021406

Veranlagung der Unternehmen

Ein Unternehmer/ eine Unternehmerin kann ein oder mehrere verschiedene Unternehmen betreiben. Grundsätzlich hat jedes ein eigenes unfallversicherungsrechtliches Schicksal. Jedes Unternehmen ist dann bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfassen. Es kann jedoch sein, dass die Unternehmen ein und derselben Unternehmerin/desselben Unternehmers so miteinander verbunden sind, dass sie unfallversicherungsrechtlich als Einheit betrachtet werden müssen. Es handelt sich in diesem Fall um ein sog. Gesamtunternehmen. Die Unternehmensbestandteile werden nach Haupt-, Hilfs- und Nebenunternehmen unterschieden.

Veranlagung von Nebenunternehmen (Gehaltstarif Teil II)

Nebenunternehmen, die einem anderen Gewerbebereich als das Hauptunternehmen angehören, werden nur dann gesondert veranlagt, wenn:

1. überwiegend (mind. zu 51 %) oder ausschließlich eigene Zwecke verfolgt werden,
2. ein besonderer Arbeitnehmerstamm (mehr als 10 % – jedoch mindestens 5 – der vollbeschäftigten Versicherten) besteht und
3. dieser Arbeitnehmerstamm nicht wechselseitig eingesetzt wird.

Gilt auch für **fremdartige** Nebenunternehmen, d. h. wenn Unternehmensteile nicht in die Zugehörigkeit zur BGHM fallen.

ID 021408

021408

Veranlagung der Unternehmen

- Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und verleiht diesem das Gepräge. Es ist nach der Zahl der Beschäftigten der größte Bestandteil. Bei Gleichheit hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten ist die Höhe der Entgeltsummen ausschlaggebend.
- Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile des Gesamtunternehmens, d. h. es werden keine überwiegend eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- Nebenunternehmen verfolgen ausschließlich oder überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke, d.h. zu wenigstens 51 % werden Aufträge für Dritte und nicht für die sonstigen Unternehmensbestandteile des Gesamtunternehmens ausgeführt.

Wie die einzelnen Unternehmensbestandteile den Tarifstellen zugeordnet werden, ergibt sich aus Teil II des ab 01.01.2025 gültigen Gehaltstarifs. Hier ist u.a. folgendes geregelt:

- Besteht ein Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen im Teil III genannten Unternehmenszweigen angehören, wird jeder Unternehmensteil nur dann gesondert

veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm (mehr als 10% - jedoch mindestens 5 - der vollbeschäftigten Versicherten), der nicht wechselseitig eingesetzt wird, für ihn tätig ist.

- Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen.



Berechnung der Umlageziffer (Beitragsfuß)

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	4,75	4.204,52

$$\frac{\text{Umlagesoll} \times 1.000}{\text{Entgelte} \times \text{Gefahrklasse} (= \text{Beitragseinheiten})}$$

$$\frac{1.983.973.433,62 \text{ €} \times 1.000}{417.678.617.603,31} = \mathbf{4,75}$$

ID 021409

021409

Basis- und Strukturumlage

Als dritter Faktor geht der Beitragsfuß (auch Umlageziffer genannt) in die Berechnung ein. Der Beitragsfuß errechnet sich aus den Ausgaben der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (dem Umlagesoll) und den Beitragseinheiten. Die Beitragseinheiten errechnen sich aus den gemeldeten Arbeitsentgelten, multipliziert mit den entsprechenden Gefahrklassen der meldenden Unternehmen.

Formeln:

- Beitragsfuß = $\text{Umlagesoll} \times 1000 / \text{Beitragseinheiten}$
- Beitragseinheiten = $\text{Arbeitsentgelte} \times \text{Gefahrklasse}$

Hinweis: Der Faktor „1000“, mit dem das Umlagesoll multipliziert wird, hat seinen Grund ausschließlich in der Darstellbarkeit des Beitragsfußes. Ansonsten würde sich ein Wert von 0,00xxx ergeben. In der Beitragsformel wird wieder durch „1.000“ dividiert, so dass sich kein Einfluss auf den Beitrag ergibt.



Berechnung der Umlageziffer (Beitragsfuß)

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	4,75	4.204,52

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Entgelte x Gefahrklasse (=Beitragseinheiten)}} \times 1.000$$

$$\frac{1.983.973.433,62 \text{ €}}{417.678.617.603,31} \times 1.000 = \mathbf{4,75}$$

ID 021409

021409

Basis- und Strukturumlage

Als dritter Faktor geht der Beitragsfuß (auch Umlageziffer genannt) in die Berechnung ein. Der Beitragsfuß errechnet sich aus den Ausgaben der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (dem Umlagesoll) und den Beitragseinheiten. Die Beitragseinheiten errechnen sich aus den gemeldeten Arbeitsentgelten, multipliziert mit den entsprechenden Gefahrklassen der meldenden Unternehmen.

Formeln:

- Beitragsfuß = $\text{Umlagesoll} \times 1000 / \text{Beitragseinheiten}$
- Beitragseinheiten = $\text{Arbeitsentgelte} \times \text{Gefahrklasse}$

Hinweis: Der Faktor „1000“, mit dem das Umlagesoll multipliziert wird, hat seinen Grund ausschließlich in der Darstellbarkeit des Beitragsfußes. Ansonsten würde sich ein Wert von 0,00xxx ergeben. In der Beitragsformel wird wieder durch „1.000“ dividiert, so dass sich kein Einfluss auf den Beitrag ergibt.



Beitrag: Basis- und Strukturumlage

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	4,75	4.204,52

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Arbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

$$4.204,52 = \frac{511.654,00 \times 1,73 \times 4,75}{1.000}$$

ID 021410

021410

Basis- und Strukturumlage

Sämtliche relevanten Faktoren für die Beitragsberechnung sind unter dem Punkt „zu 1. Basis- und Strukturumlage“ im Beitragsbescheid Seite 2 aufgeführt. Erklärungen sind auf Seite 3 des Bescheides enthalten.

Der Beitrag errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Beitrag} = \text{Arbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} / 1000$$

Beitragsausgleichsverfahren – BAV

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
84,84	4.204,52	4,0357	25,2098	-10,5871	-445,14

Grundlage:

- Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der Satzung der BGHM
- Vorwegprüf- oder Belastungsliste

021411

Beitragsausgleichsverfahren (BAV)

Die Unfallneulast des einzelnen Unternehmens setzt sich aus den Kosten für zu berücksichtigende Arbeitsunfälle zusammen, die sich im Umlagejahr und dem davor liegenden Jahr ereignet haben (Beobachtungszeitraum, § 30 Abs. 3 der Satzung).

Welche Fälle gehören nicht in das BAV?

- Wegeunfälle
- nicht meldepflichtige Arbeitsunfälle
- nicht im Unternehmen beschäftigte Personen (z.B. Leiharbeitnehmende)
- Berufskrankheiten
- Unfälle, die auf höhere Gewalt bzw. auf alleiniges Verschulden betriebsfremder Personen zurückzuführen sind (auf Antrag des Unternehmers/der Unternehmerin)

ID 021412

021412

Vorwegprüf- bzw. Belastungsliste

Regelung der nicht zu berücksichtigenden Versicherungsfälle in § 30 Abs. 1 der Satzung. Darüber hinaus ist im Falle der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern/ innen zu beachten, dass die Unfallanzeige durch den Verleihbetrieb an dessen zuständige Berufsgenossenschaft eingereicht wird. Leiharbeitnehmer/ innen gehören daher nicht auf die Listen.

Näheres ist in § 30 Abs. 1 der Satzung der BGHM geregelt.

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

(1) Jeder/jedem an der Beitragsumlage nach § 152 SGB VII beteiligten Beitragspflichtigen werden für die einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle (§ 193 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe bewilligt (§162 SGB VII). Unberücksichtigt bleiben:

1. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
2. Berufskrankheiten,

3. Versicherungsunfälle, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers,

4. Beiträge zur gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII, zum Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß §§ 176 bis 181 SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie zu sonstigen Sonderumlagen.

Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich nach den Aufwendungen (gezahlte Leistungen) der zu berücksichtigenden Arbeitsunfälle.

...

Willkommen bei der BGHM Seminar GmbH

Postfach

Beitragskonto & SEPA-Mandat

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Lohnnachweise

Unternehmensdaten

Unfälle & Berufskrankheiten

Seminare

Gefährdungsbeurteilung

Präventionsleistungen

Unfallbelastung

Unfallquoten

Seminarbroschüre

ID 021413

021413

meineBGHM – Unfallbelastung prüfen

Welche Unfälle wurden Ihrem Unternehmen zugeordnet und werden in der nächsten Beitragsberechnung berücksichtigt?

Prüfen Sie dies ganz einfach online und tagesaktuell.



Unfallbelastungen

Angaben zu Unfallbelastungen 2025

Freie Suche

Niederlassung ↓	Versicherte Person	Geburtsdatum	Unfalldatum	Aktenzeichen	Einwand	Geprüft	
1234 1234 1234 001	Beispiel, Ernst	22.06.1982	03.09.2025	202502014584	In Bearbeitung	<input checked="" type="checkbox"/>	
1234 1234 1234 001	Meister, Franz	22.06.1982	15.11.2025	202500123456	Nicht erhoben	<input checked="" type="checkbox"/>	

ID 021415

021415

Unfallbelastung abrufen und prüfen

Praktisch: Auch Einwände können Sie direkt online erheben und deren Bearbeitungsstand einsehen, ein zusätzlicher Schriftwechsel entfällt.



Einwand erheben

Auf dieser Seite können Sie Einwände erheben. Bitte wählen Sie aus der unterstehenden Liste, die aus Ihrer Sicht zutreffenden Gründe aus und senden Sie Ihren Einwand ab. Die zuständige Bezirksverwaltung wird diesen dann überprüfen.

Versicherte Person

* Pflichtfelder

Name

Meister, Franz

Aktenzeichen

202500123456

Ansprechpartner im Unternehmen

Vorname *

Nachname *

Telefonnummer *

E-Mail-Adresse *

Dieser Unfall sollte aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden

Beanstandung *

- Die verletzte Person ist im Unternehmen nicht bekannt
- Es handelt sich um einen Wegeunfall
- Die verletzte Person ist anderweitig beschäftigt

- Es besteht keine Arbeitsunfähigkeit oder sie lag unter 4 Tagen
- Von einem Unfall ist im Unternehmen nichts bekannt
- Sonstiges

Abbrechen

Absenden

ID 021416

021416

Unfallbelastung abrufen und prüfen

Praktisch: Auch Einwände können Sie direkt online erheben und deren Bearbeitungsstand einsehen, ein zusätzlicher Schriftwechsel entfällt.

Eigenbelastungsziffer – EBZ

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
84,84	4.204,52	4,0357	25,2098	-10,5871	-445,14

$$\text{EBZ} = \frac{\text{Unfallneulast des Unternehmens}}{\text{halber Beitrag des Unternehmens}} \times 100$$

$$4,0357 = \frac{84,84}{2.102,26} \times 100$$

ID 021417

021417

Eigenbelastungsziffer

Die Eigenbelastungsziffer (EBZ) wird aus dem Verhältnis der Unfallneulast des einzelnen Unternehmens zum halben Basis- und Strukturbeitrag errechnet. Die Unfallneulast des einzelnen Unternehmens setzt sich zusammen aus den Kosten für meldepflichtige Unfälle aus dem Umlage- und dem davor liegenden Jahr.

Näheres ist in § 30 Abs. 4 der Satzung der BGHM geregelt.

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

...

(4) Die Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der für das Unternehmen festgestellten Unfallneulast zur Hälfte seines nach § 25 Abs. 2 errechneten Beitrags.

...

Durchschnittsbelastungsziffer – DBZ

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
84,84	4.204,52	4,0357	25,2098	-10,5871	-445,14

$$DBZ = \frac{\text{Unfallneulast aller Unternehmen} \times 100}{\text{Unfallgesamtlast aller Unternehmen}}$$

$$25,2098 = \frac{271.828.091,02 \times 100}{1.078.263.802,78}$$

021418

Durchschnittsbelastungsziffer

Die Durchschnittsbelastungsziffer (DBZ) wird aus dem Verhältnis der Unfallneulast aller Unternehmen zur Unfallgesamt aller Unternehmen errechnet. Die Unfallneulast setzt sich zusammen aus den Kosten für meldepflichtige Unfälle aus dem Umlage- und dem davor liegenden Jahr. Die Unfallgesamtlast setzt sich zusammen aus den Kosten aller zu berücksichtigenden Unfälle unabhängig vom Entstehungszeitpunkt, die im Umlagejahr Kosten verursacht haben.

Näheres ist in § 30 Abs. 3 der Satzung der BGHM geregelt.

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

...

(3) Die Durchschnittsbelastung aller am Verfahren beteiligten Unternehmen ergibt sich aus dem Verhältnis von Unfallneulast zur Unfallgesamtlast. Der so errechnete Vomhundertsatz bildet die Durchschnittsbelastungsziffer. Die Unfallneulast besteht aus allen Sach- und Geldleistungen im Umlagejahr für zu berücksichtigende Arbeitsunfälle,

die sich im Umlagejahr oder in dem davor liegenden Jahr (Beobachtungszeitraum) ereignet haben. Die Unfallgesamtlast besteht aus den gesamten Aufwendungen (Entschädigungsleistungen) im Umlagejahr für zu berücksichtigende Arbeitsunfälle.

...



BAV-Satz

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
84,84	4.204,52	4,0357	25,2098	-10,5871	-445,14

Nachlass (-) Zuschlag (+)	=	$\frac{\text{EBZ} - \text{DBZ}}{2}$
------------------------------	---	-------------------------------------

-10,5871	=	$\frac{4,0357 - 25,2098}{2}$
----------	---	------------------------------

ID 021419

021419

BAV-Satz

Der BAV-Satz ist der Prozentbetrag, der auf den Basis- und Strukturbeitrag als Nachlass gewährt oder als Zuschlag erhoben wird.

Näheres ist in § 30 Abs. 2 und 5 der Satzung der BGHM geregelt.

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

...

(2) Ein Zuschlag wird auferlegt bzw. ein Nachlass wird bewilligt, wenn die Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens die Durchschnittsbelastung aller am Verfahren beteiligten Unternehmen über- bzw. unterschreitet.

(5) Die Hälfte des absoluten Unterschieds zwischen der Eigenbelastungsziffer und der Durchschnittsbelastungsziffer ist der Vomhundertsatz des Beitrags, der als Zuschlag auferlegt oder als Nachlass bewilligt wird. Der höchste Vomhundertsatz des Zuschlags ist gleich dem höchstmöglichen Vomhundertsatz des Nachlasses.

...

Nachlass / Zuschlag

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
84,84	4.204,52	4,0357	25,2098	-10,5871	-445,14



Zuschlag / Nachlass = Summe Basis- u. Struktur x BAV-Satz

-445,14 = 4.204,52 x -10,5871 %

021420

BAV-Satz

Näheres ist in § 30 Abs. 5 der Satzung der BGHM geregelt.

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

...

(5) Die Hälfte des absoluten Unterschieds zwischen der Eigenbelastungsziffer und der Durchschnittsbelastungsziffer ist der Vomhundertsatz des Beitrags, der als Zuschlag auferlegt oder als Nachlass bewilligt wird. Der höchste Vomhundertsatz des Zuschlags ist gleich dem höchstmöglichen Vomhundertsatz des Nachlasses.

...

Höchstnachlass

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
0,00	4.204,52	0,0000	25,2098	-12,6049	-529,98

Satzungsregelung der BGHM:

Maximaler Nachlass → die Hälfte der DBZ

$$-529,98 = 4.204,52 \times -12,6049 \%$$

021421

Höchstnachlass

Der Höchstnachlass ergibt sich mathematisch und entspricht der halben DBZ.

Höchstzuschlag

Unfallneulast	Summe Basis- und Strukturumlage	EBZ	DBZ	BAV-Satz %	Nachlass (-) Zuschlag (+)
15.849,21	4.204,52	753,9130	25,2098	12,6049	529,98

Satzungsregelung der BGHM:

Maximaler Zuschlag → die Hälfte der DBZ

$$529,98 = 4.204,52 \times 12,6049 \%$$

021422

Höchstzuschlag

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

...

(5) Die Hälfte des absoluten Unterschieds zwischen der Eigenbelastungsziffer und der Durchschnittsbelastungsziffer ist der Vomhundertsatz des Beitrags, der als Zuschlag auferlegt oder als Nachlass bewilligt wird. **Der höchste Vomhundertsatz des Zuschlags ist gleich dem höchstmöglichen Vomhundertsatz des Nachlasses.**

Ausgleich unter den BGen (Überaltlastausgleich)



© xavier gallego morel - Fotolia.com

Umlage zwischen den BGen

- Überaltlastausgleich nach Neurenten
- Überaltlastausgleich nach Entgelten

ID 021423

021423

Überaltlastausgleich

Da die gesetzliche Unfallversicherung der Ablösung der individuellen Unternehmerhaftpflicht dient, ist sie in dieser Hinsicht dem Verursachungsprinzip verpflichtet. Damit muss jede BG grundsätzlich ihre Last und das Unfallrisiko der ihr angehörenden Gewerbebranche allein tragen.

Zum Ausgleich strukturell bedingter Belastungsverschiebungen zwischen den Berufsgenossenschaften, u.a. durch den Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft, wurde im Jahr 1963 ein System des Lastenausgleichs eingeführt und in 2008 durch das UVMG grundlegend überarbeitet (Lastenverteilung). Die Umlage der Ausgleichslast ist vergleichbar mit dem Länderfinanzausgleich oder dem Risikostrukturausgleich der Krankenkassen. Durch das UVMG wird der bisherige Lastenausgleich der Berufsgenossenschaften durch die neue Lastenverteilung ersetzt. Zunächst trägt jede Berufsgenossenschaft die Lasten selbst, die aktuell durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in ihren Branchen verursacht werden. Der Rest, die so genannte Überaltlast (bzw. Unteraltlast), wird von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen.

3. und 4. Beiträge zur Lastenverteilung

- Umlage Überalllastausgleich nach **Neurenten**

Arbeitsentgelt	Tarifstelle	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag EUR
511.654,00	020000	1,73	0,40	354,06

- Umlage Überalllastausgleich nach **Entgelten**

Arbeitsentgelt abzüglich Freibetrag*	Beitragsfuß	Beitrag EUR
241.654,00	2,00	483,31

* Freibetrag 2025: 270.000,00 EUR

ID 021424

021424

Überalllastumlagen

Der Anteil der gemeinsam zu tragenden Lasten, wird auf alle Berufsgenossenschaften verteilt. Die Aufteilung soll nicht ausschließlich unter Berücksichtigung des Risikos der Branche (folglich unter Einbeziehung der Gefahrklasse) und ebenso wenig ausschließlich nach den Entgelten (folglich ohne Risikoberücksichtigung) erfolgen.

Deshalb hat der Gesetzgeber hierfür einen Verteilungsschlüssel festgelegt. Dieser sieht vor, dass 30 % der Überalllast nach Neurenten - also nach dem Risiko der in dieser Berufsgenossenschaft versicherten Gewerbezweige - und 70 % nach Entgelten - also wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft - zu verteilen sind. Daraus resultieren die Punkte 3. und 4. im Beitragsbescheid.

Jedem Mitglied wird ein jährlicher Freibetrag nach § 180 Abs. 1 SGB VII (für 2025: 270.000 EUR und für 2026: 285.000 EUR) gewährt. Beiträge zur Umlage für diesen Überalllastausgleich werden nur erhoben, wenn die Arbeitsentgelte den Freibetrag übersteigen.



Beitragsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt
für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 **4.596,75 EUR.**

Abzüglich bis zum 09.04.2026 geleisteter Vorschüsse für 2025 oder
bestehender Guthaben in Höhe von **3.875,00 EUR**

ergibt sich eine Forderung von **721,75 EUR.**

Der Beitrag ist am **15.05.2026** fällig.

Bitte zahlen Sie den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer

111222333001

so rechtzeitig, dass zum Fälligkeitstermin der Betrag auf dem Konto bei der Helaba Düsseldorf eingegangen ist. Sie vermeiden damit die Berechnung von Säumniszuschlägen.

ID 021425

021425

Beitragsbescheid und Fälligkeit

Die Beiträge werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem/der Zahlungspflichtigen (= Beitragspflichtigen) bekannt gegeben worden ist. Bei Beitragsschulden handelt es sich um Bringschulden und nicht um Schickschulden nach § 270 BGB. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Scheck/Überweisung der Tag der Wertstellung beim Empfänger, d. h. beim Unfallversicherungsträger.

Beitragspflichtige, die verspätet zahlen, sollen nicht besser gestellt sein als pünktliche Zahler/-innen. Daher ist im Sinne der Beitragsgerechtigkeit ein Säumniszuschlag zu erheben. Das bedeutet, dass für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen ist. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird klargestellt, dass die Erhebung eines Säumniszuschlages nicht in das Ermessen des Versicherungsträgers gestellt ist.

Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, so

dass die Beträge trotz Widerspruch bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen sind. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens wird der Beitragsbescheid ggf. korrigiert.

Vorschussverfahren

Grundlagen der Vorschussberechnung

- Basis- und Strukturumlage
- Umlage Überaltlast nach Neurenten
- Umlage Überaltlast nach Entgelten
- Entgelt und Beitragsfüße aus letztem Bescheid, Gefahrklasse aus dem Gefahrarif 2025

Berechnung

- 28% der Summe der o. g. drei Umlagen

Fälligkeit zum 15.02., 15.08. und 15.11.

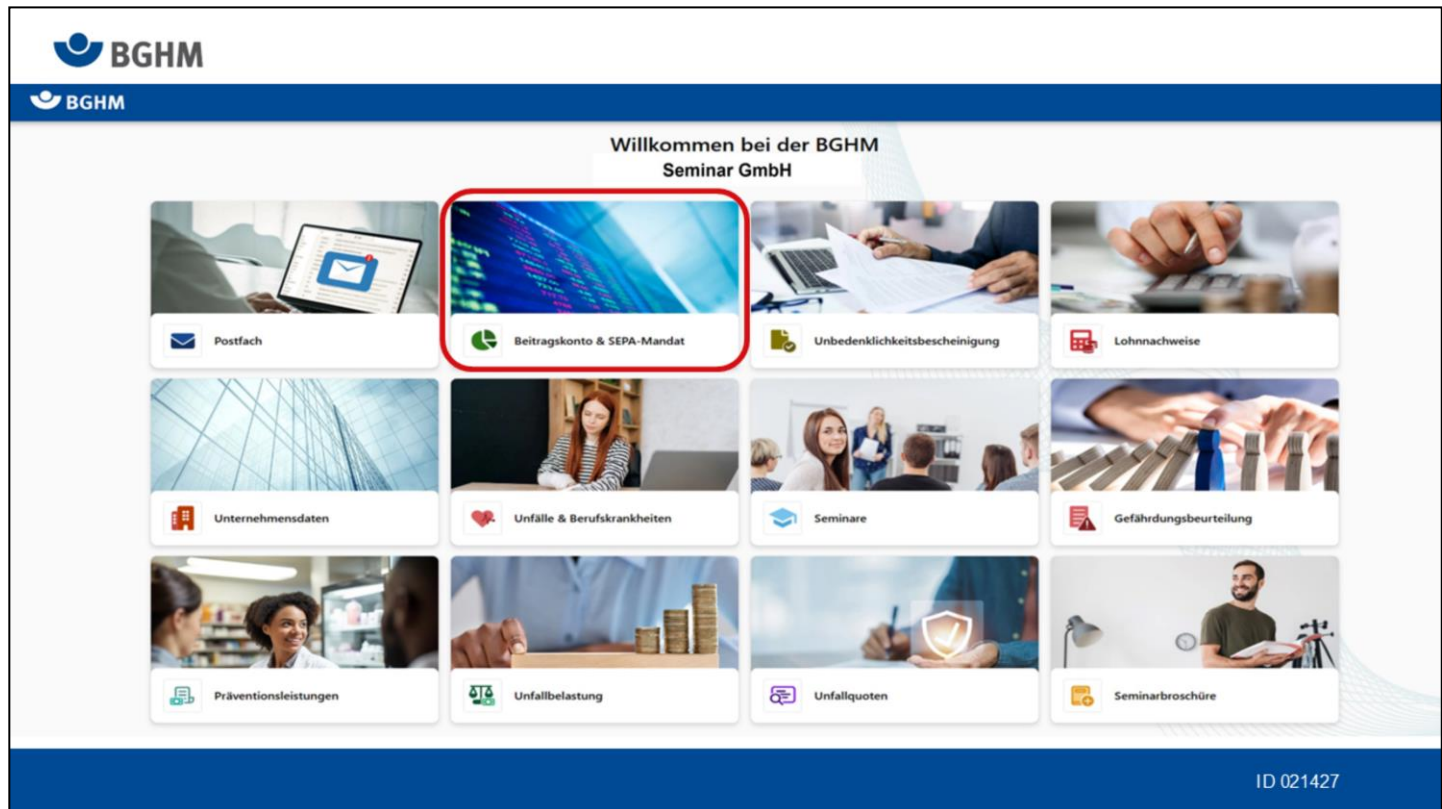
021426

Vorschussverfahren

Damit die BGHM im Laufe des Jahres ihrer Leistungsverpflichtung jederzeit gegenüber den Versicherten nachkommen kann hat sie die Möglichkeit, Vorschüsse auf die voraussichtlich anfallenden Beiträge zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat die BGHM Gebrauch gemacht. Sie erleichtert damit den Mitgliedern die Finanzierung des Beitrages, da im April des Folgejahres nicht die volle Summe des Beitrages zu entrichten ist. Durch die Vorschüsse wird der Beitrag in kleineren Raten gezahlt.

Bei der BGHM werden zur Zahlung der Vorschüsse alle Unternehmen aufgefordert, deren Beitrag zur Berufsgenossenschaft im Vorjahr mehr als 500,00 Euro betragen hat. Auf die Umlagebeiträge werden Raten am 15.02., 15.08. und 15.11. des Umlagejahres fällig. Die Höhe beträgt jeweils 28 % des Beitrages des letzten abgerechneten Jahres mit der Maßgabe, dass Arbeitsentgelt und Beitragsfüße aus dem letzten Bescheid übernommen werden, aber die aktuelle Gefahrklasse nach dem Gefahrarif 2025 herangezogen wird. Das Beitragsausgleichsverfahren wird in der Vorschussberechnung nicht berücksichtigt.

Vorschüsse werden mit dem endgültigen Beitrag verrechnet.



021427

meineBGHM - Beitragskonto einsehen

The screenshot shows the BGHM online portal interface. At the top left is the BGHM logo. Below it, the navigation path 'meine BGHM > Beitragskonto' is visible. The main heading is 'Beitragskonto'. A box on the right shows the current account balance: 'Kontostand -721,75'. On the left, a list of account statements is shown, with 'SEPA-Mandat' circled in red. The main content area displays the 'Kontoauszug 2026 (aktuell)' with a search bar and a table of transactions.

Wertstellung	Buchungstitel	Betrag
15.05.2026	Vorschuss/Guthaben aus Vorjahr Beitrag (2025)	3.875,00 € -4.596,75 €

021428

meineBGHM - Beitragskonto einsehen

Hier sehen Sie alle Buchungen der letzten Jahre.

SEPA-Lastschriftmandat

Sie können ein SEPA-Lastschriftmandat für die fälligen Zahlungen wegen Forderungen und evtl. Nebenforderungen erteilen.



Seminarunterlagen

Internetseite der BGHM unter www.bghm.de

Webcode **2725** im Suchfeld eingeben und auf „**Suche**“ klicken



Mitgliedschaft und Beitrag ▾	Versicherungsschutz und Leistungen ▾	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ▾	Qualifizierung und Seminare ▾	<input type="text" value="Suche / Webcode"/>	Suche
---------------------------------	---	--	----------------------------------	--	-------

ID 021434

021434

Besuchen Sie gerne unsere weiteren Seminare:

Onlineseminar:

Versicherte Personen

Präsenzseminar:

Fachseminar Beitrag (ganztätig)

Themen:

- Versicherte Personen
- Beitrag und Gehaltstarif
- Versicherungsschutz und Leistungen



ID 021435

021435



Erreichbarkeit der BGHM

Servicetelefon:

06131 802-0

- Mo. - Do.: 07:30 – 18:00 Uhr
- Fr.: 07:30 – 17:00 Uhr

Internet: www.bghm.de

E-Mail: mitgliederservice@bghm.de



021551

021551

Erreichbarkeit der BGHM

Auf unserer Homepage finden Sie wichtige Informationen zu den Themen:
Unternehmer, Arbeitnehmer, Arbeitsschützer, Seminarteilnehmer und Allgemeines
der BGHM.

Onlinebefragung zum Seminar

Um die Qualität unserer Seminarangebote stetig zu verbessern, sind wir an Ihrer Meinung interessiert. Die Beantwortung der Fragen nimmt circa fünf Minuten in Anspruch. Alle Daten werden anonym erhoben!

Bitte unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Seminare und beantworten Sie jetzt die Umfrage mit Hilfe Ihres Smartphones. Vielen Dank.

Bei Nutzung des QR-Codes bzw. Links gelten die [Datenschutzbestimmungen](#) der BGHM.

[Erklärvideo](#)



O-MSBV11 99 VOR-01

021436

Datenschutzerklärung für das Umfragetool Evasys

I. Kontakt, Allgemeines zur Datenverarbeitung und Rechte

Auf der Seite www.bghm.de finden Sie unter „Datenverarbeitung“ die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten, Allgemeines zur Datenverarbeitung sowie die Rechte der betroffenen Person.

II. Zusätzliche Datenschutzhinweise – Grundsätzliches

Die Teilnahme an der Umfrage ist **freiwillig. Eine Eingabe von Namen, Alter o.Ä., die einen Rückschluss zu einer Person zulassen, ist nicht erforderlich.**

Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Bei der Nutzung von Evasys wird die IP-Adresse anonymisiert verarbeitet, um den Zugriff auf Evasys zu ermöglichen. Darüber hinaus werden folgende Daten verarbeitet, um die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten:

- Datum und Uhrzeit der Anfrage-Inhalt der Anforderung
- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
- Browsertyp und -version, verwendetes Betriebssystem.

Die Verarbeitung der IP-Adresse ist erforderlich, damit die Nutzung von Evasys möglich ist. **Es kann anhand der IP-Adresse kein Zusammenhang zu den Umfrageantworten hergestellt werden.**

Rechtsgrundlage und Zweck für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Durch Aufrufen des QR-Codes erklären Sie sich einverstanden, dass die unter II. 2 aufgeführten Daten verarbeitet werden.

Dauer der Speicherung

Die unter II. 2 genannten Angaben werden für die Dauer von 30 Tagen gespeichert und anschließend gelöscht. Ihre Antworten werden nach einer erfolgten Auswertung vernichtet.